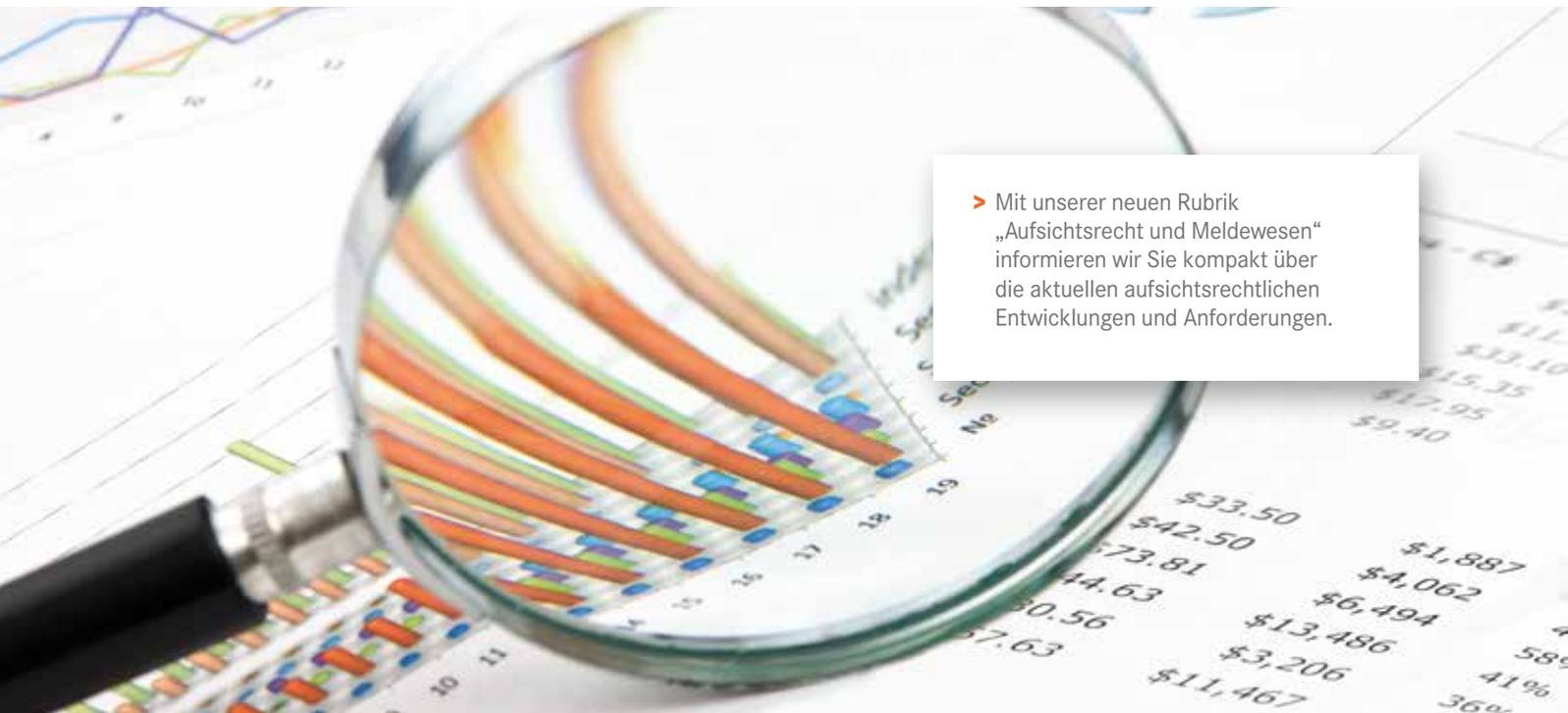


Aufsichtsrecht und Meldewesen

Ausgewählte Entwicklungen und Anforderungen



➤ Mit unserer neuen Rubrik „Aufsichtsrecht und Meldewesen“ informieren wir Sie kompakt über die aktuellen aufsichtsrechtlichen Entwicklungen und Anforderungen.

Die kontinuierlich steigenden und sich ändernden aufsichtsrechtlichen Anforderungen wirken sich unmittelbar auf das Bankgeschäft aus. Den Überblick zu behalten, wird immer schwieriger. An dieser Stelle geben wir Ihnen einen kompakten Überblick über die aktuellen Entwicklungen

Das Papier mit der traditionell höchsten Relevanz sind in Deutschland die MaRisk. Der Artikel „MaRisk 2016 – Schwerpunkte der neuen Konsultation“ in der msgGillardon NEWS 02/2016 gibt einen ausführlichen Einblick in die aktuelle Novelle. Themenübergreifend sind zudem folgende Veröffentlichungen im ersten Quartal 2016 erschienen:

Risikotragfähigkeit und ILAAP

Gemäß dem EBA-Papier¹ müssen systemrelevante Institute der Aufsicht jährlich umfangreiche Dokumente bezüglich der Risikotragfähigkeit und dem ILAAP zur Verfügung stellen. Der gefor-

derte Inhalt der Papiere erscheint grob vergleichbar mit der Lieferung von Dokumenten bei einer Prüfung nach § 44 KWG, wobei auf den 38 Seiten der Guidelines reichhaltige Anforderungen an die Inhalte der Dokumentation gestellt werden. Für nicht systemrelevante Institute können die nationalen Aufsichtsbehörden Abweichungen von den dargestellten Anforderungen festlegen.

Da diese sich auch an der Struktur der Richtlinien orientieren, wird diese Struktur kurz- bis mittelfristig sicherlich die aufsichtsrechtliche Erwartungshaltung an die Dokumentation der Risikotragfähigkeit und des ILAAP prägen.

1 Consultation paper on draft Guidelines for internal capital adequacy assessment process (ICAAP) and internal liquidity adequacy assessment process (ILAAP) information (EBA/CP/2015/26).
2 Opinion on the interaction of Pillar 1, Pillar 2 and combined buffer requirements and restrictions on distributions (EBA/Op/2015/24).

Kapitalpuffer und SREP-Aufschlag

Die neue Stellungnahme² beschreibt das Zusammenwirken des „kombinierten Kapitalpuffers“ mit dem SREP-Aufschlag (TSCR). Im Ergebnis muss die Minimalanforderung (8 Prozent nach Art. 92 CRR) zusammen mit der TSCR auch in den Stresstests eingehalten werden.

Stresstests

Eine neue Veröffentlichung der EBA³ stellt umfangreiche Anforderungen an die bankinternen Stresstests und die EBA-Stresstests. Die Anforderungen an die bankinternen Stresstests gehen deutlich über die entsprechenden MaRisk-Anforderungen hinaus

und richten sich zunächst direkt an systemrelevante Institute. Für kleinere und mittlere Institute wird die Anwendbarkeit auf Basis der Proportionalität eingeschränkt. Im Lichte zukünftiger Weiterentwicklung erscheint jedoch eine zumindest grobe Orientierung auch dieser Institute an dem Papier empfehlenswert. Darüber hinaus gab es im ersten Quartal 2016 folgende weitere Veröffentlichungen zu den einzelnen Themen:

Kreditrisiko

Kreditrisiko-Standardansatz

Der BCBS veröffentlichte im Dezember 2015 das zweite Konsultationspapier⁴ zum Kreditrisiko-Standardansatz. Im Gegensatz zum ersten Konsultationspapier finden nun externe Ratings wieder verstärkt Verwendung bei der Ermittlung der Risikogewichte. Folgende Übersicht zeigt einige der wesentlichen Änderungen:

3 Consultation on the Guidelines on stress testing and supervisory stress testing (EBA/CP/2015/28).
 4 BCBS d347: Revisions to the Standardised Approach for credit risk.

	Geratet (ECRA)	Ungeratet (SCRA)
Banken	> Zusätzliche interne Überprüfung des externen Ratings. Konsequenz: mögliche Erhöhung des Risikogewichts bei Kreditnehmern, wo die Überprüfung negativ ist.	> Verwendung interner Beurteilung sowie aufsichtsrechtlicher Kennzahlen zur Ermittlung des Risikogewichts (mind. 50 % Risikogewicht für nicht kurzfristige Forderungen). Konsequenz: Erhöhung des Risikogewichts beispielsweise für deutsche ungeratete Institute.
Unternehmen		> Pauschales Risikogewicht > Initiales Risikogewicht für KMU und Investment Grade
Spezialfinanzierungen	Pauschale Risikogewichte für Spezialfinanzierungen. Konsequenz: deutliche Erhöhung der Risikogewichte.	
Wohnimmobilien	Verwendung des Beleihungsauslaufs zur risikosensitiveren Ermittlung der Risikogewichte.	
Gewerbliche Immobilien	Risikogewicht von 60 % (bis zu einem Beleihungsauslauf von 60 %).	
Retail	Aufteilung in aufsichtsrechtliches Retail und sonstiges Retail.	
CCFs	Einführung eines CCFs für widerrufliche Kreditzusagen (mindestens 10 % für Retail, mindestens 50 % für Nicht-Retail).	

Insgesamt lassen sich an einigen Stellen tendenzielle Erhöhungen prognostizieren. Die Änderungen sollen bis zum 1. Januar 2017 Anwendung finden.

Eine zeitnahe Analyse der Auswirkungen auf Eigenkapitalanforderungen und IT-Prozesse ist zielführend.

IRB-Ansatz

Am 24. März veröffentlichte der Baseler Ausschuss ein Konsultationspapier⁵ zur Überarbeitung des IBA-Ansatzes. Ein wesentlicher Bestandteil der Überarbeitung liegt auf der Einschränkung des Anwendungsbereichs des IRB. Hintergrund ist die Überlegung, dass für sogenannte Low-Default-Portfolios eine robuste quantitative Schätzung der Parameter eine Herausforderung darstellt. Folgende Einschränkungen werden vorgeschlagen:

Portfolio	Änderung
Banken	Wegfall des IRB-Ansatzes
Große Unternehmen (>50 Mrd. Bilanzsumme)	Wegfall des IRB-Ansatzes
Mittlere Unternehmen (>200 Mio. Umsatz)	Wegfall des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes, d. h. keine eigenen Schätzungen mehr von LGDs und CCFs
Aktien und Beteiligungen	Wegfall des IRB-Ansatzes
Spezialfinanzierungen	Wegfall des PD-LGD-Ansatzes, es verbleiben lediglich Standardansatz und aufsichtlicher Zuordnungsansatz (Slotting-Ansatz)
Staaten	Eine „vorsichtige, graduelle und ganzheitliche“ Überarbeitung wird angekündigt.

Weiterhin werden Einschränkungen hinsichtlich der Schätzung der einzelnen Parameter in Form von Untergrenzen vorgeschlagen.

Für Unternehmen im fortgeschrittenen IRB soll die unbesicherte LGD mindestens 25 Prozent betragen; auch eine (noch nicht quantifizierte) Untergrenze für die Downturn-Komponente ist vorgesehen.

Zudem wird der Anwendungsbereich für CCFs ausgeweitet. Ferner sollen die CCFs des KSA Verwendung finden, d. h. mindestens 50 Prozent. Auch werden die Vorgaben an die Schätzung von CCFs konkretisiert, u. a. durch die Vorgabe eines festen Zeitfensters von zwölf Monaten und des Verzichts auf die Kappung bei 100 Prozent der Zusage.

Im IRB-Basis-Ansatz sollen künftig Immobiliensicherheiten stärker berücksichtigt werden; hierfür wurde der Bewertungsabschlag auf 50 Prozent und die besicherte LGD auf 20 Prozent festgelegt (ähnliche Änderungen gelten auch bei Zessionen und Sicherungsübereignungen). Für Bürgschaften wird der Double-Default-Ansatz wegfallen.

Das Papier korrespondiert u. a. mit dem EBA-Papier „Future of the IRB-Approach“ vom März 2015 und steht zur Konsultation bis zum 24. Juni 2016.

Future of the IRB-Approach

Im Januar 2016 veröffentlichte die EBA zwei Dokumente, die Bezug auf das Papier „Future of the IRB-Approach“⁶ nehmen. Zum einen⁷ stellt die EBA die Antworten der Banken zur Konsultation konsolidiert dar. Zum anderen ändert sie den Zeitplan⁸ zur Umsetzung. Konkret sieht dieser eine Umsetzung der Vorschläge nach institutsindividueller Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden bis spätestens 2020 vor.

5 BCBS d362: Reducing variation in credit risk-weighted assets – constraints on the use of internal model approaches.

6 Future of the IRB-Approach EBA/DP/2015/01, vgl. hierzu auch Newsletter 03/2015.

7 EBA Report on the regulatory review of the IRB Approach.

8 Opinion of the European Banking Authority on the implementation of the regulatory review of the IRB Approach EBA/Op/2016/01.

Leitlinien zur Rechnungslegung für erwartete Kreditverluste

Die Leitlinien zur Rechnungslegung für erwartete Kreditverluste wurden vom BCBS finalisiert.⁹ Wie bereits in dem Konsultationsdokument beruht das finale Dokument auf den vorgeschlagenen elf Prinzipien, die regulatorische Rahmenbedingungen zur Bilanzierung erwarteter Kreditausfälle enthalten. Im elfseitigen Anhang werden konkret Anforderungen hinsichtlich der Umsetzung des Impairments nach IFRS 9 gestellt. Eine Berücksichtigung dieser Leitlinien bei aktuellen IFRS9-Umsetzungsprojekten ist empfehlenswert.

EBA-Stresstest 2016

Mit Richtlinien zu Stresstests¹⁰ zielt die EBA u. a. auf den EBA-Stresstest 2016, in dessen Rahmen künftig u. a. Migrationsmatrizen im Kreditrisiko zu berücksichtigen sind. Außerdem wurde die Verlustquoten-Modellierung konkretisiert. Beide Themen sind auch für die Modellierung von institutsindividuellen Säule-2-Stresstests interessant.

Marktpreis- und Zinsänderungsrisiko

Im Marktpreis- und Zinsänderungsrisiko sind in erster Linie folgende Veröffentlichungen interessant: Die EBA-Richtlinien zum Management von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch¹¹ sind seit Januar 2016 gültig.¹² Zusätzlich wurden die geänderten Mindestkapitalanforderungen für Marktpreisrisiko veröffentlicht.

Baseler Ausschuss ändert die Mindestkapitalanforderungen für Marktpreisrisiken

Am 14. Januar 2016 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) die überarbeiteten Standards für die Mindestkapitalanforderungen für Marktrisiken (BCBS 352).¹³ Die Standards stellen eine angemessene Reaktion des Ausschusses auf die Auswirkungen der globalen Finanzkrise dar. Sie werden nach aktueller Einschätzung einen erheblichen Einfluss auf die Kapitalanforderungen haben. Die überarbeiteten Standards konzentrieren sich auf drei Kernbereiche:

- > die Neudefinition des Handelsbuchs,
- > die Anpassung des sensitivitätsbasierten Standardansatzes
- > die Umstellung vom Value-at-Risk auf den Expected-Shortfall und die Berücksichtigung von Marktliquiditäten bei internen Modellen.

Neudefinition des Handelsbuchs

Für Finanzinstitute werden die Anreize zur regulatorischen Arbitrage mit der neuen Abgrenzung zwischen Handels- und Bankbuch reduziert. Die Anforderungen für eine nachträgliche Umwidmung werden zukünftig erhöht.

- > Zusätzliche Hinweise für die Zuordnung zum Handelsbuch: Mit einer Liste von Instrumenten findet eine Zuordnung zum Handelsbuch statt. Bei etwaiger Abweichung muss die Bank zukünftig eine aufsichtsrechtliche Genehmigung erhalten.
- > Reduzierung der aufsichtsrechtlichen Arbitrage: Wenn eine Umwidmung zu Kapitalersparung führt, wird zukünftig die Ersparnis der Säule 1 zugerechnet.
- > Verstärkte Aufsichtsbefugnis und erhöhte Meldepflichten: Die Aufsicht kann eine Umwidmung erwirken, wenn sie der Auffassung einer Falschwidmung vertritt.

Die Anpassung des sensitivitätsbasierten Standardansatzes

Der Berechnung nach dem Standardansatz ist für jedes Handelsinstitut – auch für Banken mit internen Modellen – zwingend Vorschrift. Wenn interne Modelle inadäquat sind, fungiert der Standardansatz als Fallback. Mit dem Standardansatz sollen Konsistenz und Vergleichbarkeit gewährleistet werden.

⁹ BCBS d350: Guidance on credit risk and accounting for expected credit losses.

¹⁰ Consultation on the Guidelines on stress testing and supervisory stress testing EBA/CP/2015/28.

¹¹ Guidelines on Technical aspects of the management of interest rate risk arising from non trading activities in the context of the supervisory review process (EBA/GL/2015/08).

¹² siehe hierzu: Henkel/Stechmeyer-Emden/Wimmer, Alter Wein in neuen Schläuchen, News 01/2016.

¹³ Minimum capital requirements for market risk (BCBS 352).

Der zukünftige Standardansatz verfolgt einen sensitivitätsbasierten Ansatz. Für verschiedene Instrumente müssen die Risikosensitivitäten „Delta“, „Vega“ und „Krümmung“ erfasst werden. Es wird – auch vonseiten der Aufsicht – davon ausgegangen, dass der neue Ansatz zu höheren Kapitalbedarf führt.

Interne Modelle

Im Rahmen der neuen Vorschriften finden eine Umstellung von Value-at-Risk (VaR) auf den Expected Shortfall (ES) sowie die Einbeziehung von Marktliquiditätsrisiken bei internen Modellen statt. Der ES erfasst im Gegensatz zum VaR das Tail-Risiko. Darüber müssen zukünftig Marktliquiditäten berücksichtigt werden. Deshalb sollen interne Modelle künftig explizit eine Annahme über die Marktliquidität der Positionen berücksichtigen. Hierzu wird das Konzept des Liquiditätshorizonts verfeinert: Instrumente müssen aufsichtsrechtlich abgegrenzten Risikofaktoren und diese wiederum – ebenfalls über ein aufsichtsrechtlich vorgegebenes Mapping – den Liquiditätshorizonten zwischen 10 und 250 Tagen zugeordnet werden.

Als weitere Änderung muss künftig nicht – wie bisher – nur der Quantilswert durch das interne Modell möglichst gut erklärt werden, sondern die gesamte Verteilung.

Liquiditätsrisiko

Hier sind besonders die Entwicklungen rund um Funding- und Refinanzierungspläne zu nennen:

Funding plans

Mit der Meldung der aktuellen und zukünftigen Refinanzierungsstruktur schafft die EBA ein weiteres Überwachungsinstrument im Bereich der Liquiditätssteuerung. Betroffen von der jährlichen Meldevorschrift sind grundsätzlich alle Institutsgruppen. Die konkreten Institute werden von den nationalen Aufsichtsbehörden definiert. Im Gegensatz zum „klassischen“ Meldewesen müssen auch Planwerte aus der internen Steuerung gemeldet werden: ein weiterer Beweis für die Verschmel-

zung von Meldewesen und Steuerung. Diese Erkenntnis kann für die Steuerungskonzeption genutzt werden, um Synergien der Datenerhebung und Ergebnisinterpretation zu erhalten.

Neue MaRisk-Konsultation

Am 18.02.2016 wurde die neue MaRisk-Konsultation gestartet. Schwerpunkte betreffen die Berücksichtigung des Baseler Papiers zur Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung (BCBS 239), die Verankerung einer angemessenen Risikokultur und die Möglichkeiten der Auslagerung im Modul AT 9, wobei hier insbesondere die Möglichkeiten der Auslagerung in den Kontrollbereichen Risikocontrolling, Compliance und Interne Revision beschrieben werden. Die Rückmeldungen der Kreditwirtschaft wurden bis zum 07.04.2016 erwartet.¹⁴

Änderungen der PAngV durch die Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Die PAngV wurde durch die Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2014/17/EU modifiziert.¹⁵ Die markantesten Änderungen sind folgende: Bei den sonstigen Kosten muss eine kausale Verbindung zwischen den Kosten und dem Verbraucherdarlehensvertrag bestehen. So zählen die Kosten für die Immobilienbewertung zu den sonstigen Kosten, wenn diese zwingend für die Gewährung des Verbraucherdarlehens ist. Die Kosten einer durch einen Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag neu abgeschlossenen (Risiko-)Lebensversicherung müssen in die Berechnung der Gesamtkosten einbezogen werden, wenn die neu abgeschlossene Versicherung und deren Abtretung als zusätzliche Darlehenssicherheit zu einer günstigeren Darlehensbedingungen führen oder die angebotene Konditionen nur gilt, wenn die Versicherung als

¹⁴ Für Details zum Konsultationsprozess siehe auch Kregiel/Wimmer, MaRisk 2016 – Schwerpunkte der neuen Konsultation in dieser NEWS.

¹⁵ Bundesgesetzblatt vom 16.03.2016 sowie erläuternd Bundestags-Drucksache 18/7584 vom 17.02.2016.

	Tabelle	Frequenz	Attribute
ANACredit Dataset	Identifizier		7
	Counterparty reference data	einmalig	23
	Instrument data	einmalig	24
	Financial data	monatlich	14
	Counterpart instrument data	einmalig	1
	Joint liabilities data	monatlich	1
	Accounting data	quartärlich	16
	Protection received data	einmalig	10
	Instrument-protection received data	monatlich	2
	Counterparty risk data	quartärlich	1
	Counterparty rdefault data	monatlich	2

Tabelle 3: Wesentlicher Aufbau der Meldung

zusätzliche Sicherheit abgetreten wird. Zu den einzubeziehenden Kosten zählen die Abschluss- und Verwaltungskosten, nicht aber Ansparleistungen und nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nicht veröffentlichungspflichtige Risikobeiträge.

Nunmehr sind im effektiven Jahreszins die Kosten für Sicherheiten bei Immobilier-Verbraucherkrediten zu berücksichtigen. Es bleibt aber auch künftig dabei, die anfallenden Notarkosten nicht in den effektiven Jahreszins einzubeziehen. Ebenfalls nicht einzubeziehen sind die Eintragungskosten für die Eigentumsübertragung.¹⁶ Hingegen sind die Kosten für die Eintragung der Grundschuld beim Grundbuchamt einzubeziehen.

Bei der unechten Abschnittsfinanzierung unterschreitet die Sollzinsbindung (zum Beispiel 10 Jahre) die rechnerische Laufzeit (zum Beispiel 30 Jahre). Wie dem Hinweis der Bundestags-Drucksache 18/7584, S.151, auf die Änderung des § 6 Absatz 3 PAngV zu entnehmen ist, muss künftig bei der unechten Ab-

schnittsfinanzierung auf die Vertragslaufzeit („Kapitalbindungszeitraum“) abgestellt werden: „... ist der Berechnung des effektiven Jahreszinses für den Bereich der Preisangabe die vereinbarte Vertragslaufzeit des Verbraucherdarlehens zu Grunde zu legen.“

Die PAngV definiert jetzt krumme Zeitabschnitte anders als bisher: Lassen sich die Zeiträume zwischen den in den Berechnungen verwendeten Zeitpunkten nicht als ganze Zahl von Wochen, Monaten oder Jahren ausdrücken, so werden sie als ganze Zahl eines dieser Zeitabschnitte in Kombination mit einer Anzahl von Tagen definiert. Dabei wird taggenau gezählt.¹⁷

¹⁶ Gebühren für Bestellung, Eintragung, Verfügung und Inhaltsänderung des Grundpfandrechts beziehungsweise der Reallast.

¹⁷ Siehe hierzu auch Dörfner/Eberle/Orywa/Wimmer, Die neue Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Auswirkungen auf die PAngV, News 01/2016.

Meldewesen

Im Meldewesen ist in erster Linie das Update zu AnaCredit zu erwähnen.

AnaCredit

Das „Analytical Credit Data Set“, kurz AnaCredit, wurde weitgehend konkretisiert. Die Bundesbank hat für Deutschland die ersten Meldungen der Phase-1-Inhalte zum Juni 2017 angesetzt: Diese Phase umfasst Buchkredite, Einlagen und vertraglich eingeschlossene Verbindlichkeiten. Nach dem heutigen Stand wird die zweite Phase ab Januar 2019 Finanzderivate, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und außerbilanzielle Positionen umfassen. Ab Juni 2019 kommen in der dritten Phase schließlich Wohnungsbaudarlehen (an Privatpersonen) und Kredite (keine Konsumenten- oder Wohnungsbaukredite) hinzu. Im Vergleich zum ersten Draft enthält die Meldung nur noch 101 Attribute statt über 150. Des Weiteren werden lediglich die meldepflichtigen Kreditgeber sowie die Spezifikation der Kreditnehmer innerhalb der ersten Phase gelistet. Tabelle 3 zeigt den wesentlichen Aufbau der Meldung nach aktuellem Stand. Eine frühzeitige Analyse der Prozess- und IT-Anforderungen ist empfehlenswert.

IFRS

Im Umfeld IFRS stehen insbesondere die Themen rund um die Veränderungen der Risikovorsorge und der erwarteten Kreditverluste aktuell im Fokus der Veröffentlichungen:

„Impact of expected credit loss approaches on bank risk disclosures“

Die Enhanced Disclosure Task Force (EDTF) hat am 30. November 2015 einen Report - „Impact of Expected Credit Loss Approaches on Bank Risk Disclosures“ - veröffentlicht. Dieser enthält Erläuterungen zur Anwendung des Expected-Credit-Loss-Ansatzes (ECL) in den bankeigenen jährlichen Reports und gilt ab dem 1. Januar 2018. Die EDTF betont dabei die Anforderungen an die hohe Qualität,

Vergleichbarkeit und die Offenlegung der ECL-Ansätze in einer Übergangsphase, beginnend ab dem 31. Dezember 2015. Der Fokus liegt hierbei auf qualitativer Offenlegung [quantitative Offenlegung für die „spätesten“ IFRS9-Institute in der Übergangsphase sollten auf „vertraubaren“ Daten und jährlichen Reports (basierend spätestens auf Basis 2017) beruhen]. Ebenfalls Betonung finden die „Sensitivity Disclosures“, deren Sinn in der Offenlegung der „key drivers“ der relevanten Veränderung der Kreditrisiken besteht. Für IFRS-pflichtige Institute sind diese Anforderungen so früh wie möglich in den IFRS9-Umsetzungsprojekten zu berücksichtigen.

Ansprechpartner



Holger Dürr

Partner Risikosteuerung, Adressen & quantitative Methoden,
Business Consulting

> +49 (0) 151 / 54329488

> holger.duerr@msg-gillardon.de

Informationen zum Thema Aufsichtsrecht und Meldewesen finden Sie zukünftig auch unter www.msggillardon.de/news-aufsichtsrecht

Weitere Themen:

- > Mapping von Ratingagenturen
- > CVA Risiko unter SREP
- > außervertragliche Kreditunterstützungen